

Abschrift

**Amtsgericht Husum**

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 6 K 4/25

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 16.02.2026	09:30 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Husum, Theo- dor-Storm-Straße 5, 25813 Husum

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Hude

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Hude	002, 61	Gebäude- und Freiflä- che	Deesch 5	1.647	52 (BV 3)

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Einfamilienhaus mit einem Lagergebäude, Bj. ca. 1912, 1985 Umnutzung und Ausbau DG, Wohnfläche ca. 152 m<sup>2</sup>, eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden,;

**Verkehrswert:** 190.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt

werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Hansen  
Rechtspflegerin